

Verwaltungsbericht der Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Burren / Simonin**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): **- (1920)**

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416933>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Kirchenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1920.

Direktor: Regierungsrat **Bürren.**

Stellvertreter: Regierungsrat **Simonin.**

I. Allgemeines.

Kirchgemeinden und Pfarrstellen.

Nach Besetzung der im Jahre 1919 neu errichteten Pfarrstellen in Bern (Friedensgemeinde) und Thun ergibt sich auf Ende 1920 folgender Bestand:

	Kirchgemeinden	Pfarrstellen
Reformierte Kirche	196 ¹⁾	229
Römischkatholische Kirche	65	65
Christkatholische Kirche	4	4

Dazu kommen die reformierten Pfarrstellen für die Irrenanstalten Waldau und Münsingen, 8 reformierte Bezirkshelferstellen, 14 römischkatholische und 3 christkatholische, staatlich besoldete Hilfsgeistlichenstellen.

Immer noch harren Begehren verschiedener Gemeinden des deutschen, wie des französischen Kantons, teils um Errichtung neuer Pfarrstellen ihrer Erledigung. Dem Gesuch der Kirchgemeinde Bümpliz um Schaffung einer zweiten Pfarrstelle, einem der ältesten und dringendsten der vorliegenden Begehren, hat der Grosse Rat kürzlich entsprochen.

Nach und nach wird man auch den übrigen Gemeinden, deren Ansprüche sich als begründet erweisen, entgegenkommen müssen.

Revision der Kirchgemeindereglemente.

Das neue Gemeindegesetz vom 9. Dezember 1917 brachte bekanntlich bemerkenswerte Neuerungen, die auch für die Kirchgemeinden von Bedeutung sind. Eine

¹⁾ Ohne die dem Synodalverband angehörenden solothurnischen Kirchgemeinden.

Reihe von Bestimmungen dieses Gesetzes (aufgezählt in Art. 101) finden auch auf die Kirchgemeinden entsprechende Anwendung, als ergänzende Bestimmungen zu denjenigen des Kirchengesetzes. Art. 102 sodann ermächtigt die Kirchgemeinden zur Einführung des *beschränkten Stimmrechts der Frauen* für: Pfarrwahlen, Beschlussfassungen über Ausschreibung oder Nichtausschreibung von Pfarrstellen, Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretärs der Kirchgemeindeversammlung, Wahl des Kirchgemeinderates und der Beamten der Kirchgemeinde.

Verschiedene an die Kirchendirektion gerichtete Anfragen veranlassten dieselbe, die Kirchgemeinden einzuladen, sie möchten ihre Reglemente in Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen des Gemeindegesetzes einer Revision unterziehen. Von der Ausarbeitung eines besondern Normalreglementes für Kirchgemeinden wurde abgesehen. Dagegen erschien es als gegeben, das revidierte Reglement der stadtbernischen Kirchgemeinden als *Musterreglement* zu wählen und den übrigen Kirchgemeinden im Sinne einer Wegleitung zu empfehlen. In einem im Einvernehmen mit der Direktion des Gemeindewesens erlassenen Kreisschreiben wurden die Kirchgemeinden auf dieses Musterreglement verwiesen, ebenso auf das von der Direktion des Gemeindewesens ausgearbeitete Normalreglement für Einwohnergemeinden, das, soweit zutreffend, auch von den Kirchgemeinden herangezogen werden kann. Wo Abweichungen vom Musterreglement sich als notwendig erweisen, was besonders in ländlichen Gemeinden der Fall sein wird, bleibt es den Kirchgemeinden natürlich unbenommen, die betreffenden Bestimmungen ihren besondern Verhältnissen und Bedürfnissen anzupassen,

immerhin im Rahmen der einschlägigen Vorschriften der Gesetzgebung (Kirchengesetz, Gemeindegesetz und Ausführungserlasse). Anhand dieses Materials und der im erwähnten Kreisschreiben enthaltenen Bemerkungen und Erläuterungen ist es den Kirchgemeinden möglich, die Revision ihrer Reglemente den neuen Verhältnissen entsprechend vorzunehmen (jeder Kirchgemeinde wurde ein Exemplar Musterreglement zugestellt). Den Kirchgemeinderäten steht es frei, die ausgearbeiteten Reglementsentwürfe vorgängig der Vorlage an die Kirchgemeindeversammlung den Direktionen des Gemeinde- und des Kirchenwesens zur Durchsicht einzusenden. Im Berichtsjahre langten 32 Reglemente zur Vorprüfung durch die beiden Direktionen ein. 9 Reglemente sind vom Regierungsrat sanktioniert worden.

In einem Spezialfalle hat der Regierungsrat gemäss den übereinstimmenden Vernehmlassungen der Direktionen des Kirchen- und des Gemeindegewesens und der Justiz prinzipiell entschieden:

1. Dass die Beschlussfassung über Ausschreibung oder Nichtausschreibung der Pfarrstelle wegen Ablauf der Amtsdauer in geheimer Abstimmung zu erfolgen habe, in der Erwägung, dass insbesondere ein Beschluss auf Nichtausschreibung prinzipiell nichts anderes als die Vornahme einer Pfarrwahl bedeute, welche gemäss den Bestimmungen des Kirchengesetzes geheim erfolgen soll (§ 11, Ziffer 4, und § 37 KG.).

2. Dass die Wählbarkeit in den Kirchgemeinderat sich nach § 14 des Kirchengesetzes, nicht nach Art. 26 des Gemeindegesetzes bestimme. Der Kandidat muss also das 28. Altersjahr zurückgelegt haben.

Das **Stimmrecht der Frauen** auf Grund von Art 102 Gemeindegesetz wurde im Berichtsjahre erstmals ausgeübt anlässlich von Pfarrwahlen in der neu gebildeten Friedensgemeinde Bern, sowie in der Nydeckgemeinde Bern. In letzterer Gemeinde war die Beteiligung der Frauen eine aussergewöhnlich starke.

Besoldungswesen.

Bei der allgemeinen Besoldungsreform von 1919 glaubte man hinsichtlich der Bestimmung der Minimal- und Maximalansätze auf einen baldigen fühlbaren Preisabbau abstellen zu dürfen. Leider erwies sich diese Annahme in der Folge insofern als irrig, als die erwartete Rückwärtsbewegung in den Kosten der Lebenshaltung nicht in dem erhofften Masse eintrat. Jedenfalls wird auch für die Zukunft mit einer andauernden wesentlichen Verteuerung aller Artikel des täglichen Bedarfes im Verhältnis zur Vorkriegszeit gerechnet werden müssen. Angesichts dieser Tatsache macht sich schon heute allgemein das Bedürfnis nach einer Revision der Besoldungsvorschriften von 1919 geltend. Soweit die Besoldungen der Geistlichen in Betracht kommen, sind bei der Kirchendirektion bezügliche Eingaben eingelangt

- vom evangelisch-reformierten Pfarrverein,
- » evangelisch-reformierten Synodalarat,
- » Gesamtkirchgemeinderat der Stadt Bern,
- von der Bezirkshelfervereinigung,
- vom christkatholischen Pfarrverein,
- von der christkatholischen Kommission,
- » » römischkatholischen Kommission.

Man wird anlässlich der nächsten Besoldungsrevision auch die Ansätze der Geistlichen überprüfen und darauf Bedacht nehmen müssen, sie mit der verteuerten Lebenshaltung einerseits und der Vorbildung der Geistlichen, sowie der Aufgabe und Bedeutung des Pfarramtes andererseits möglichst in Einklang zu bringen.

Vorderhand beschränkte man sich, gleich wie im Vorjahre, auf die Ausrichtung von *Teuerungszulagen*. Gestützt auf das Dekret des Grossen Rates vom 10. November 1920 sind an amtierende Geistliche insgesamt Fr. 158,244.40 ausgerichtet worden. Eine besondere Bestimmung dieses Dekretes (§ 9) ermöglichte es, auch den pensionierten Geistlichen Teuerungszulagen in Form von Zuschüssen zum Leibgeding zu gewähren. Diese Zuschüsse wurden unter möglichster Berücksichtigung der persönlichen und ökonomischen Verhältnisse im einzelnen Fall durch den Regierungsrat festgesetzt. Die daherigen Ausgaben belaufen sich auf Fr. 15,900.

Beitritt der Pfarrer zur Hilfskasse des Staatspersonals.

In Ausführung von § 53 des Besoldungsdekretes vom 15. Januar 1919 hat der Grosse Rat am 9. November 1920 das Dekret über die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung erlassen. Die Kasse hat ihre Tätigkeit am 1. Januar 1921 aufgenommen. Nachdem der evangelisch-reformierte Synodalarat die reformierte Geistlichkeit schon früher für den Beitritt zur genannten Kasse formell angemeldet hatte, allerdings in der Voraussetzung, dass der Beitritt für diejenigen Geistlichen, die das 40. Altersjahr zurückgelegt haben, fakultativ sei, erfolgte in einer zweiten Eingabe vom September eine definitive Anmeldung. Der sofortigen Aufnahme der Geistlichen in die Hilfskasse standen indessen und stehen noch heute nicht unerhebliche Schwierigkeiten entgegen: einerseits der im Dekret niedergelegte Grundsatz des Obligatoriums, andererseits das den Geistlichen durch das Kirchengesetz ohne Gegenleistung garantierte Leibgeding. Weil im Zeitpunkt der Beratung des Dekretes durch den Grossen Rat die Angelegenheit zu wenig abgeklärt war, musste damals von der Einbeziehung der Geistlichen in die Kasse abgesehen werden. Dagegen soll die Anschlussfrage auf Grund einer neuen, einlässlich motivierten Eingabe des Synodalrates mit zugehörigem Memorial weiter geprüft werden. Die definitive Lösung der Frage wird voraussichtlich gesucht werden müssen in einer Novelle zum Kirchengesetz, welche den § 34 dieses Gesetzes für die in Betracht fallenden Geistlichen ausser Kraft setzen würde. Ergänzend ist beizufügen, dass auch die christkatholischen Geistlichen den Anschluss an die Hilfskasse wünschen, während die römischkatholischen eine ablehnende Haltung einnehmen und diese namentlich damit begründen, dass ihnen die Leistungen an die Kasse als zu hoch erscheinen, weil sie von den Bestimmungen betreffend Ehegatten- und Waisenrenten nicht berührt werden. Bei der verhältnismässig niedrigen Besoldung sei den römischkatholischen Geistlichen die Entrichtung von Beiträgen in der Höhe von 5 % des anrechenbaren Jahresverdienstes materiell um so weniger möglich, als jeder von ihnen bereits 7—8 % jährlich in die jurassische Priesterkasse einzahlen müsse für die Besoldung der Geistlichen der vom Staate bis jetzt nicht wiederher-

gestellten Kirchgemeinden. Die Herbeiführung einer klaren und befriedigenden Situation auch der römisch-katholischen Geistlichkeit gegenüber wird ebenfalls noch zu prüfen und anzustreben sein.

Neben den vorstehenden Mitteilungen mögen noch zwei Ereignisse kirchlicher Natur auf schweizerischem und internationalem Gebiet als von besonderer Bedeutung kurz Erwähnung finden.

Dem Bedürfnis des engeren Zusammenschlusses aller evangelischen Kirchen der Schweiz entsprach die Erweiterung der bisherigen «schweizerischen reformierten Kirchenkonferenz» zu einem *Schweizerischen evangelischen Kirchenbund*, dem nun ausser den Landeskirchen auch neu sich bildende Diasporaverbände, kantonale Freikirchen und ausserkirchliche Gemeinschaften von einer gewissen Mitgliederzahl beitreten können. Zum Präsidenten wurde der Präsident des bernischen Synodalkollegiums, Prof. Dr. Hadorn, gewählt.

Von den verschiedenen im Berichtsjahre in der Schweiz abgehaltenen kirchlichen Kongressen bot besonderes Interesse der vom 25. bis 28. August in Beatenberg tagende Kongress des «Weltbundes für Freundschaftsarbeit der Kirchen», dem ein Empfang im Bundeshaus durch Bundesrat Chuard, sowie eine Begrüssungsfeier im Berner Münster vorausging. An die Feier im Münster wurden vom Regierungsrat abgeordnet Regierungspräsident Stauder und der Direktor des Kirchenwesens.

II. Gesetzgebung.

Auf das Kirchenwesen sich beziehende neue gesetzgeberische Erlasse sind nicht zu verzeichnen.

Der in Abschnitt I erwähnte Anschluss der Geistlichen an die Hilfskasse des Staatspersonals wird, wie bereits ausgeführt, wahrscheinlich durch eine Novelle zum Kirchengesetz zu bewerkstelligen sein. Die entsprechenden Vorarbeiten sind im Gange.

III. Verwaltung.

A. Reformierte Kirche.

Die *Kirchensynode* hielt ihre ordentliche Jahresversammlung am 7. Dezember 1920 ab. Neben den ordentlichen geschäftlichen Traktanden befasste sich die Synode mit der Reform des theologischen Studiums und der ökonomischen Besserstellung der Pfarrer. Einer eingehenden Besprechung wurde die mehrerwähnte Frage des Beitrittes der Pfarrer zur Hilfskasse des Staatspersonals unterzogen, wobei die bisher unternommenen Schritte des Synodalkollegiums einhellig gutgeheissen und dieser beauftragt wurde, die Verhandlungen mit den Staatsbehörden fortzusetzen. Im übrigen beschränken wir uns hinsichtlich der Verhandlungen der Synode auf einen Hinweis auf den im Druck erschienenen Bericht.

Der *Synodalrat* hat im Interesse der Kirche sowohl als der Allgemeinheit wiederum eine ausgiebige und schätzenswerte Tätigkeit entfaltet. In zwei Kreisschreiben an die Kirchgemeinderäte und Pfarrämter traf er geeignete Massnahmen zur kirchlichen Versorgung der-

jenigen Gemeinden, in denen Gottesdienst und Unterweisung der Viehseuche wegen längere Zeit ausfallen mussten. In 25 Gemeinden konnte die Feier des Kirchensonntages nicht stattfinden. Einen bemühenden Eindruck macht die dem Synodalrat zur Kenntnis gebrachte, von bedauerlicher Inkonsistenz zeugende Erscheinung, dass dem Pfarrer einer weitausgedehnten Kirchgemeinde die Abhaltung eines Filialgottesdienstes im Schulhause untersagt wurde, während gleichzeitig in der betreffenden Ortschaft eine Schiessübung stattfand. Es scheint, dass der Verfügung des Regierungsrates vom 30. Oktober 1918, wonach die Ortspolizeibehörden kein Gottesdienstverbot erlassen sollen, ohne sich zuvor mit dem Kirchgemeinderat ins Einvernehmen gesetzt zu haben, nicht überall nachgelebt wurde.

Von weiteren Anordnungen des Synodalkollegiums auf dem Zirkularwege sind zu erwähnen die Kollekten zu verschiedenen wohltätigen und gemeinnützigen Zwecken. Diese Kollekten hatten folgendes Ergebnis:

1. Die Kollekte vom Kirchensonntag zugunsten des Fonds für schwerbelastete Kirchgemeinden Franken 4819. 09.

2. Die Kollekte für die hungernden Kinder in Österreich und im Erzgebirge Fr. 72,976. 03.

3. Die Bettagskollekte für das Kindersanatorium Maison blanche in Leubringen und für den bernischen Fürsorgeverein für Taubstumme Fr. 28,215. 06.)

4. Die Kollekte vom Reformationssonntag für den Bau einer protestantischen Kirche in Wohlen, Kanton Aargau Fr. 11,086. 92.

Wie bisher liessen der Synodalrat und seine Organe den verschiedenen von der Landeskirche ins Leben gerufenen Werken der kirchlichen Liebestätigkeit ihre besondere Fürsorge angedeihen. Beständig wachsen die Ansprüche an die kirchliche Zentralkasse. In welchem Umfange sich beispielsweise deren Leistungen an schwerbelastete Kirchgemeinden bewegen, zeigt das von der Synode genehmigte Budget pro 1921, welches für Subventionen an solche Gemeinden einen Posten von Franken 12,000 vorsieht und dem Hilfsfonds für schwerbelastete Kirchgemeinden Fr. 7000 zuweist. Unter den subventionierten Kirchgemeinden figurieren: Die reformierte Kirchgemeinde Pruntrut, der an die Kosten des für den französischen Pfarrer erworbenen Pfarrhauses während fünf Jahren ein jährlicher Beitrag von Fr. 1000 ausgerichtet wird; die Kirchgemeinde Köniz mit einem Beitrag von Fr. 5000 an die Tilgung der noch Fr. 42,000 betragenden Bauschuld für die Kirchenbauten in Niederscherli und Oberwangen; die deutsche Kirchgemeinde des St. Immertals, die mit einem Beitrag von Fr. 2000 an die Renovationskosten des Pfarrhauses in St. Immer bedacht wird.

Bezüglich der sonstigen Tätigkeit des Synodalkollegiums verweisen wir auf seinen ebenfalls im Druck erschienenen Geschäftsbericht.

Loskauf von Wohnungsentschädigungsverpflichtungen. In folgenden 3 Fällen hat sich der Staat von der ihm obliegenden Pflicht zur Ausrichtung einer Wohnungsentschädigung losgekauft:

1. Gegenüber dem zweiten Pfarrer der Kirchgemeinde Bolligen (Beschluss des Grossen Rates vom 22. März 1920).

2. Gemäss Beschluss des Grossen Rates vom 4. Oktober 1920 gegenüber dem französischen Pfarrer der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut. Nachdem diese Kirchgemeinde im Vorjahre für den deutschen Pfarrer ein Pfarrhaus erworben, bot sich ihr letztes Jahr eine günstige Gelegenheit zum Ankauf eines passenden Objektes für den französischen Pfarrer.

3. Im gleichen Falle befand sich die reformierte Kirchgemeinde St. Immer bezüglich des in Villeret residierenden dritten Pfarrers. Der Beschluss des Grossen Rates betreffend Loskauf der Wohnungsentschädigungspflicht gegenüber dem Inhaber dieser Pfarrstelle datiert ebenfalls vom 4. Oktober 1920.

Zu einem neu eingelangten Gesuch aus der Kirchgemeinde Thun konnten Kirchendirektion und Regierungsrat noch nicht Stellung nehmen.

Der Regierungsrat hat in Ausführung der bezüglichen Dekretsbestimmungen nach Anhörung der beteiligten Behörden erlassen:

a) Am 16. Januar 1920 das Regulativ über die Obliegenheiten der drei Pfarrer der Kirchgemeinde Thun;

b) am 24. Dezember 1920 das Regulativ über die Obliegenheiten der drei Pfarrer der Kirchgemeinde zum Heiliggeist in Bern;

c) ebenfalls am 24. Dezember 1920 das Regulativ über die Obliegenheiten der beiden Pfarrer der Friedenskirchgemeinde Bern.

Durch Beschluss vom 7. Februar 1920 hat der Regierungsrat der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee an die auf Fr. 137,626 veranschlagten Kosten ihres Kirchenumbaus einen einmaligen Staatsbeitrag von Fr. 10,000 bewilligt. Die Bemühungen der Kirchendirektion und des Regierungsrates zur Auswirkung eines Bundesbeitrages auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 23. Mai 1919 betreffend Behebung der Arbeitslosigkeit blieben leider erfolglos.

Neu eingelangt ist ein Gesuch der Kirchgemeinde Belp um Subventionierung der von ihr beschlossenen Kirchenrenovation, die einen Kostenaufwand von Franken 100,000 erfordern wird. Dieses Gesuch hat im Berichtsjahre noch nicht erledigt werden können.

Das Dekret vom 20. Mai 1919 betreffend Bildung und Umschreibung der *Friedenskirchgemeinde Bern* ist vom Regierungsrat auf 1. Mai 1920 in Wirksamkeit gesetzt worden. Nach der hierauf erfolgten Konstituierung der Kirchgemeinde konnte diese im Laufe des Jahres ihre beiden Pfarrstellen besetzen. Mittlerweile ging der im Juli 1917 begonnene Kirchenbau seiner Vollendung entgegen, und am 21. November 1920 war die Gemeinde in der Lage, ihr schmuckes neues Gotteshaus auf dem «Veielihubel» beziehen zu können. Mit Rücksicht auf den besondern Charakter der Kirche, die inmitten der Kriegszeit als Wahrzeichen des Friedens und der Eintracht erstanden ist, hat sich der Regierungsrat in Abweichung von seiner bisherigen Gepflogenheit an der Einweihungsfeier durch zwei seiner Mitglieder, den Direktor des Kirchenwesens und dessen Stellvertreter, vertreten lassen.

Der vom Regierungsrat für die Abhaltung deutscher Gottesdienste in der *reformierten Kirchgemeinde Freibergen* bewilligte Kredit ist seinem Zwecke entsprechend verwendet und von den Angehörigen deut-

scher Zunge warm verdankt worden. Nach dem der Kirchendirektion zugegangenen Bericht werden diese Gottesdienste fortwährend gut besucht.

Dienstjubiläen. Die Kirchendirektion hat Veranlassung genommen, den Pfarrern Blattner in Biel und Rohr in Thun anlässlich der Feier ihrer 25jährigen Amtstätigkeit in den betreffenden Gemeinden ihre erpriessliche Arbeit im Dienste der Kirche und der Allgemeinheit geziemend zu verdanken.

Im *Personalbestand des evangelisch-reformierten Ministeriums* sind folgende Veränderungen zu verzeichnen:

1. Aufnahmen in den Kirchendienst:

- a) Predigtamtskandidaten 11
b) auswärtige Geistliche 4

2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (ohne Leibgeding) 3

3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding 2

4. Verstorben:
a) im aktiven Kirchendienst 4
b) im Ruhestand 2

5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit
Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger 6

6. Anerkennung von Pfarrwahlen 17

7. Ausschreibung von Pfarrstellen:
a) zum erstenmal 16
b) zum zweitenmal 6

Ende 1920 waren unbesetzt die Pfarrstelle Thierachern und die deutschen Pfarrstellen von Neuenstadt und Pruntrut.

An die infolge Rücktrittes des bisherigen Inhabers frei gewordene Bezirkshelferstelle von Thun wurde vom Regierungsrat gewählt Johann Schärer, alt-Pfarrer in Unterseen.

Von 11 Kirchgemeinden erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstellen beschlossen haben, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt sind.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 11 Pfarrverwesern und 7 Vikaren.

Die *reinen Ausgaben des Staates für die reformierte Kirche* betrugen im Jahre 1920 insgesamt Franken 1,686,370. 45, gegenüber Fr. 1,577,752. 20 im Vorjahre. Eine Gegenüberstellung der wesentlichsten Ausgabenposten ergibt folgendes Bild:

	1919 Fr.	1920 Fr.
Pfarrerbesoldungen und Beiträge an solche (ohne Teuerungszulagen). . .	1,283,684. 15	1,310,315. 40
Wohnungs- und Pflanzlandentschädigungen. .	25,439. 80	26,897. 50
Holzentschädigungen . .	69,979. 20	70,284. 20
Leibgedinge (ohne Teuerungszulagen).	35,200. —	40,725. 80
Mietzinse	162,010. —	162,010. —
Loskauf von Wohnungsentschädigungen . . .	—	75,000. —

B. Römischkatholische Kirche.

Die zur römischkatholischen Landeskirche gehörenden Kirchgemeinden haben am 16. Mai 1920 die *Neuwahl der römischkatholischen Kommission* vorgenommen. Es wurden gewählt:

a) als geistliche Mitglieder:

E. Folletéte, Pfarrer in Pruntrut;
Dr. Chappuis, Pfarrer in Delsberg;
E. Chapuis, Pfarrer in Saignelégier;
C. Jaggy, Pfarrer in Wahlen.

b) als weltliche Mitglieder:

Dr. Boinay, Grossrat in Pruntrut;
A. Ceppi, Gerichtspräsident in Pruntrut;
E. Jobin, Regierungsstatthalter in Saignelégier;
M. Keller, Grossrat in Bassecourt;
Dr. Jobin, Grossrat in Pruntrut;
Dr. Brahier, Fürsprecher in Münster;
Froidevaux, Kirchgemeinderat in Biel.

Die Kommission hat sodann ihr Bureau bestellt wie folgt:

Präsident: Dr. Boinay, Grossrat in Pruntrut; Vizepräsident: Dr. Chappuis, Pfarrer in Delsberg; Sekretär-Kassier: A. Ceppi, Gerichtspräsident in Pruntrut.

Bezüglich der Wiederaufnahme der vertragsmässigen *Beziehungen zur Diözese* ab 1. Januar 1921 hat der Grosse Rat am 15. Februar 1921 einem bezüglichen Beschluss des Regierungsrates vom 9. November 1920 seine Zustimmung erteilt. Da die endgültige Erledigung dieses Geschäftes nicht in das Berichtsjahr fällt, so wird der nächste Geschäftsbericht darüber nähere Angaben enthalten.

In der Angelegenheit betreffend *Anerkennung einiger noch nicht wiederhergestellten früheren Kirchgemeinden* war eine grundsätzliche Stellungnahme noch nicht möglich. Da übrigens einzelne dieser durchwegs kleinen Gemeinden in jüngster Zeit ihre Gesuche um Wiederherstellung des früheren Zustandes dahin modifizierten, es möchte ihnen ein staatlich besoldeter Sektionsvikar bewilligt werden (4 der betreffenden Gemeinden besitzen bereits einen solchen), so dürfte eine allgemeine endgültige Lösung auf diesem Boden als den Verhältnissen angemessen zu suchen sein.

Mutationen im Personalbestand des römischkatholischen Ministeriums:

- | | |
|---|---|
| 1. Aufnahmen in den Kirchendienst: | |
| a) Priesteramtskandidaten | 2 |
| b) auswärtige Geistliche | 1 |
| 2. Rücktritte vom aktiven Kirchendienst (ohne Leibgeding) | 2 |

- | | |
|---|---|
| 3. Versetzungen in den Ruhestand mit Leibgeding | 0 |
| 4. Verstorben: | |
| a) im aktiven Kirchendienst | 4 |
| b) im Ruhestand | 0 |
| 5. Beurlaubungen auf kürzere, bestimmte Zeit | 2 |
| Beurlaubungen auf sechs Jahre oder länger | 0 |
| 6. Anerkennung von Pfarrwahlen | 5 |
| 7. Ausschreibung von Pfarrstellen: | |
| a) zum erstenmal | 8 |
| b) zum zweitenmal | 2 |

Ende 1920 waren unbesetzt die Pfarrstellen Corban, Charmoille und Grandfontaine.

Von einer Kirchgemeinde erhielt die Kirchendirektion Mitteilung, dass sie Nichtausschreibung ihrer Pfarrstelle beschlossen habe, womit deren Inhaber auf eine neue Amtsdauer von sechs Jahren wiedergewählt ist.

Die Kirchendirektion bestätigte gemäss § 29 des Kirchengesetzes die Wahl von 8 Pfarrverwesern und 4 Hilfsgeistlichen und Vikaren.

Die reinen Ausgaben des Staates für die römischkatholische Kirche betrugen im Jahre 1920 Franken 314,021.60 (1919: Fr. 315,027.30). Wichtigste Ausgabenposten: Besoldungen der Geistlichen inklusive Beitrag an die Besoldung des Bischofs (ohne Teuerungszulagen) Fr. 300,670.40, Wohnungsentschädigungen Fr. 2400, Holzentschädigungen Fr. 1450, Leibgedinge Fr. 9500.

C. Christkatholische Kirche.

In den christkatholischen Kirchendienst ist gemäss § 27 des Kirchengesetzes ein auswärtiger Geistlicher aufgenommen worden, der nun die eine der beiden Hilfsgeistlichenstellen der christkatholischen Kirchgemeinde Bern bekleidet.

Reine Ausgaben des Staates für die christkatholische Kirche im Jahre 1920 Fr. 36,381.70 (1919: Fr. 38,181.—). Wesentlichste Ausgabenposten: Besoldungen der Geistlichen inklusive Beitrag an die Besoldung des Bischofs (ohne Teuerungszulagen) Franken 33,291.60, Wohnungsentschädigungen Fr. 1500, Holzentschädigungen Fr. 1400.

Bern, den 26. März 1921.

Der Direktor des Kirchenwesens:

Burren.

Vom Regierungsrat genehmigt am 29. April 1921.

Test. Der Staatsschreiber: **Rudolf.**

